

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1991/3/12 4Ob1008/91,  
4Ob102/11w, 4Ob102/18f, 4Ob46/22a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1991

## Norm

UWG §14 B1

UWG §14 B2

## Rechtssatz

Der Kläger kann die Einrede des mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses wegen Vorhandenseins eines Exekutionstitels - wenn überhaupt - nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines ganz besonderen Interesses an einer Urteilsveröffentlichung entkräften; dafür aber wäre jedenfalls der Kläger behauptungspflichtig und beweispflichtig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 1008/91  
Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 1008/91
- 4 Ob 102/11w  
Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 102/11w  
Vgl auch
- 4 Ob 102/18f  
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 102/18f  
Beisatz: Vorhandensein eines auch die neuerliche Verletzungshandlung erfassenden rechtskräftigen Unterlassungstitels kann das Interesse an einer Urteilsveröffentlichung für sich alleine das fehlende (materielle) Rechtsschutzbedürfnis (im Sinn eines materiell-rechtlich schutzwürdigen Interesses) für die (neuerliche) Unterlassungsklage grundsätzlich nicht ersetzen und der Kläger die Einrede des mangelnden (materiellen) Rechtsschutzbedürfnisses nur in Ausnahmefällen bei Darlegung eines konkret begründeten besonderen Interesses an der Urteilsveröffentlichung entkräften. (T1)
- 4 Ob 46/22a  
Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 46/22a  
Vgl; Beisatz: Hier: Das Interesse an einer Urteilsveröffentlichung kann für sich allein das Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage grundsätzlich („im Regelfall“) nicht begründen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079401

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)